

Anlage 1

Alte Fassung vom 10. Mai 2011	Neue Fassung
<b>§ 5 Stammkapital</b>	
<p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 59.374.400 DM (30.357.649 EUR) (in Worten: neunundfünfzig Millionen dreihundertvierundsiebzigttausendvierhundert Deutsche Mark (dreißig Millionen dreihundertsiebenundfünfzigtausendsechshundertneunundvierzig Euro)).</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <b>30.357.700,00 EUR (in Worten: dreißig Millionen dreihundertsiebenundfünfzigtausendsiebenhundert Euro)</b>.  <b>(2) Am Stammkapital sind beteiligt:</b>  <b>a) Stadt Mainz mit einem Betrag von 15.209.208,00 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen zweihundertneuntausendzweihundertacht Euro); dies entspricht einer Gesellschaftsbeteiligung von 50,1 %,</b>   <b>b) Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mit beschränkter Haftung mit einer Stammeinlage im Betrag von 15.148.492,00 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen einhundertachtundvierzigtausendvierhundert zweiundneunzig Euro); dies entspricht einer Gesellschaftsbeteiligung von 49,9%.</b></p>
<b>§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</b>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus <b>11</b> Mitgliedern.</p>
<p>(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder, soweit i.S.v. §88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein Beigeordneter bestellt wurde, der Beigeordnete ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Neun (9) weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz gewählt. Für ein vom Rat der Stadt Mainz zu wählendes Aufsichtsratsmitglied hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht.</p>	<p>(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder, soweit i.S.v. §88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein Beigeordneter bestellt wurde, der Beigeordnete ist kraft seines Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Neun (9) weitere stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz gewählt. Für ein vom Rat der Stadt Mainz zu wählendes Aufsichtsratsmitglied hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht. <b>Ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) entsandt. Der für Finanzen und Beteiligungen zuständige Beigeordnete hat – soweit er nicht bereits ordentliches Aufsichtsratsmitglied ist – ein ständiges Gastrecht. Jeweils ein/e Mitarbeiter/in der Beteiligungsverwaltung und der ZBM können als Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.</b></p>

**§ 20 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. **Für die Beschlüsse gemäß § 17 Abs. 2 Buchst. I) ist die Einstimmigkeit erforderlich.**